Die Bedeutung des Betriebsbegriffes für die Systematik des Arbeitsrechts

(gezeigt an der Frage des Betriebsrisikos)

Auszug

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Wilhelm Henry Arndt
Referendar
in Löwen.

1933

Auf Grund der Ministerialverfügung vom 20. Juli 1933
von der Drucklegung der Dissertation befreit.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Das Arbeitsrecht ist eines der jüngsten selbständigen Rechtsgebiete. Seine Begriffsbestimmung, Abgrenzung gegen benachbarte Wissenschaftsgebiete und Einordnung in das Gesamtrechtssystem ist daher noch sehr umstritten. Während bei den älteren Rechtsgebieten — es sei erlaubt ein Bild zu gebrauchen — der Bau im Großen fertig steht und es heut nur gilt, die Räume einzurichten, ins Kleinste, Feinste zu gehen, mühen sich hier die Meister, die vom Meer des Lebens regellos, wie es die Not des Augenblicks gab, an den stillen Strand der Wissenschaft gespülten Blöcke zu systematischem Bau zu türmen. Den Eckstein zu finden, ist das A und O aller Baukunst, aller Systematik.

Vier Arten des Vorgehens bei der Ordnung des Stoffes können wir in der heutigen Arbeitsrechtswissenschaft unterscheiden:

1. die historische,
2. die juristische,
3. die sozialwissenschaftliche und
4. die Methode, die ich „die arbeitsrechtliche" nennen möchte.

1. Die Vertreter der historischen Betrachtungsweise ordnen den Stoff nach seinem Wachstum in der Zeit oder nach der zeitlichen Folge der Tatbestände im Leben des Arbeiters, zu deren Regelung die Rechtssätze dienen[1]). Eine solche Systematik geht von äußeren Merkmalen aus und verzichtet bewußt auf Gestaltung; wissenschaftlich und rechtspolitisch ist sie unfruchtbar.

---

[1]) Historisch systemisieren: Hueck - Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts, Berlin 1931/32; Jadesohn: Das gesamte Arbeitsrecht Deutschlands, Berlin 1923; Mattaei: Grundriß des Arbeitsrechts, 1923; Das Reichsarbeitsblatt; Die neue Zeitschrift für Arbeitsrecht in ihrer Literaturübersicht; Das geplante deutsche Arbeitsgesetzbuch, AR 1921/86; Der französische Code du travail; früher auch Kaskel, der sich von dieser Methode immer weiter entfernt hat. S. Recht und Wirtschaft Bd. 11 S. 71; Neues AR 1920, Rechtsfälle aus dem AR, Berlin 1922/26, Arbeitsrecht, Berlin 1925 u. K-Dersch, 1932.

2. und 3. Tiefer schürft die juristisch-dogmatische Methode, die Jacobi[2]) am Gesamtrechtssystem orientiert anwendet, und die sozialwissenschaftliche Sinzheimers[3]), Richters[4]) und Melsbachs[5]). So beachtlich diese gebildeten Systeme, besonders das juristische Jacobis, im Verhältnis zu den historischen sein mögen, restlos vermögen sie nicht zu befriedigen, da sie den arbeitsrechtlichen Besonderheiten nicht gerecht werden. Das gilt in höherem Maße von der juristischen, in geringerem von der sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise.

4. Eine aus der Besonderheit des Arbeitsrechts heraus entwickelte Systematik bietet Rosenstock[6]). Sie scheint geeignet die Arbeitsrechtswissenschaft nicht durch rechtspolitische Spekulation, sondern durch Deutung der Wirklichkeit weiter zu treiben. R. geht von den beiden Polen des Arbeitsrechts, dem Markt und dem Betriebe aus und gliedert das Arbeitsrecht in:

1. Marktrecht,
2. Betriebsrecht.

Für die vorliegende Arbeit ist der zweite Teil von Bedeutung. Wohl als erster hat R. die überragende, alles ausrichtende Bedeutung des Betriebes erkannt und langsam beginnt sich diese Erkenntnis durchzusetzen.[7]) Im Industrierecht definiert er den Betrieb als Arbeitskräfteordnung. Ihrem Inhalt nach kommt diese Definition der herrschenden Meinung nahe, nur daß sie sofort das Wesentliche herausstellt:

Kräfteordnung.

Hier wird klar, daß die Funktion des Arbeiters im Betriebe eine kraftrechtliche ist. „Das Rechtsgut des Arbeits-

---

[2]) Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927, S. 434 ff.

[3]) Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1927, S. 64.

[4]) Einleitung zum Arbeitsrecht, 1930, Berlin.

[5]) Deutsches Arbeitsrecht 1923. Hier ist auch Huber zu nennen: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Tübingen 1932.

[6]) Die philosophischen Grundlagen des AR. JW. 1922/516; Werkstattaussiedlung, Berlin 1922; Lebensarbeit in der Industrie, Berlin 1926; Vom Industrierecht, Berlin 1926.

[7]) Pohl: Die Rechtsbedeutung des Betriebes, Berlin 1930; Molitor: Arbeitnehmer und Betrieb, Marburg 1929; Dehen: Eine neue Auffassung vom AR, Konz-Karthaus 1931.

rechtes ist die menschliche Kraft auf den Wegen ihrer fruchtbaren Auswirkung in Arbeit und Tätigkeit, ist die Laufbahn des arbeitenden Menschen."[8])

Die Bedeutung einer derartigen Systematik könnte an fast allen Problemen des Arbeitsrechts gezeigt werden. Als Beispiel diene die Frage des

Betriebsrisikos.

Die Frage der Lohnansprüche der Arbeitswilligen bei Betriebsstockungen, heut allgemein Betriebsrisikoproblem genannt, ist wie keine andere im Arbeitsrecht umstritten. Da sich die Lohnansprüche der Arbeitnehmer auf den Arbeitsvertrag bzw. auf das Arbeitsverhältnis stützen, hängt die Entscheidung dieser Frage weitgehend von der Auffassung der Rechtsnatur des AV. ab.

In der Wissenschaft sind in der Hauptsache drei Meinungen vertreten.

Die herrschende Meinung faßt das Arbeitsverhältnis als ein Schuldverhältnis[9]) auf, das allerdings personenrechtliche Züge aufweise.

Das Gemeinsame der zweiten Ansicht ist die Verneinung der schuldrechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses. Doch werden zur Lösung unseres Problems verschiedene Wege gegangen. Während die einen in der Frage des Betriebsrisikos von reinen Billigkeitserwägungen[10]) wirtschaftlicher oder sozialer Art ausgehen, gehen die anderen, da sie das Arbeitsverhältnis als ein überwiegend personenrechtliches[11]) ansehen, mit entsprechenden Erwägungen an die Lösung heran. Eine dritte große Gruppe außerschuldrechtlicher Lösungsversuche kann man

---

[8]) JW. 1922/560.

[9]) O. v. Gierke: Deutsches Privatrecht III S. 593; ders. Dauernde Schuldverhältnisse, Iher. Jahrb. 64/355; ders. Festschr. f. Brunner, S. 37. Lotmar: Der Arbeitsvertrag 1902/08. Trautmann: Gruchot 59/439. Titze: Die Risikofrage im AV JW. 1922/548. Oertmann in vielen Veröffentlichungen, ebenso Kohler und Kaskel.

[10]) Schmincke: Stromsperre KA 30. 3. 21. Erdel: KA Streik 31. 1. 20.

[11]) Potthoff i. einer großen Zahl v. Abhandlungen besonders im Arbeitsrecht. Harmsen: Lohnzahlungen bei Betriebsstockungen, Berlin 1925.

unter dem Oberbegriff kollektivistische Lösungsversuche zusammenfassen. Hierbei gehen die einen von einer Arbeits- oder Betriebsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer[12]) aus, die anderen von einer Arbeitergemeinschaft[13]) zwischen den Arbeitnehmern eines Betriebes, eines Berufes, aller Arbeiter eines Landes oder sogar der gesamten Arbeiter der Welt.

Die Lösungen unserer Frage auf der Grundlage obiger Auffassungen sind fast durchweg unbefriedigend und nicht überzeugend. (Leider erlaubt der beschränkte Raum eines Auszuges nicht die Wiedergabe der Auseinandersetzung; für diese muß ich auf das Original verweisen.)

Geht man aber unter Zugrundelegung der Rosenstockschen Systematik vom Betriebe aus, und von der kraftrechtlichen Funktion des Arbeiters in ihm, so lösen sich alle Schwierigkeiten von selbst.

Der Betrieb ist eine auf einen technischen Zweck gerichtete Zusammenfassung von Menschen- und Maschinenkräften.[14]) Der Mensch geht aber nicht in seiner Totalität in den Betrieb ein. Die Kommandogewalt des Betriebsherrn macht an der Grenze der Persönlichkeit halt, unterworfen ist ihr nur die Kraft des Arbeitnehmers. R. schreibt in „Lebensarbeit“: „So führt der Fabrikeingang grundsätzlich ins Ausland der Menschen. Durch das Fabriktor geht nur die Arbeitskraft ein und aus.“ Von einem Personenrechtsverhältnis wie in patriarchalischen Wirtschaftsformen kann daher nicht die Rede sein. Aber auch die kollektivistischen Theorien gehen von einer falschen Voraussetzung aus. Gemeinschaften können nur Personen bilden. Vom Betriebe ausgehend hätten wir also Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis ihrem Inhalt nach wie

Durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages übernimmt der Arbeitnehmer die schuldrechtliche Verpflichtung seine Kraft in den Betrieb des Arbeitgebers einzugliedern. Die Eingliederung erfolgt in den durch Gesetz oder Autonomie geschaffenen Formen des Betriebseinstellungsrechts.
folgt zu definieren:

---

[12]) RG. 106/272, 107/244, 113/89.

[13]) RAG. Bensh. III/116 (4. 7. 28.) ihm folgen z. T. auch Titze, Oertmann, Potthoff, Simson, Sinzheimer, Hoeniger.

[14]) Hierzu s. a. Passow und Jacobi.

Aus der hier vertretenen Auffassung, daß die Leistung des Arbeiters in der Eingliederung seiner Arbeitskraft in ein Produktionskräftegefüge besteht, ergibt sich für die Abgrenzung der Begriffe Leistungsunmöglichkeit und Annahmeverzug eine klare Entscheidung. Der Arbeitnehmer trägt die Gefahr bis zum Fabrikdirektor. Wird er verhindert, etwa durch Straßenbahnstreik, Streikposten, Unfall bis zum Fabriktor zu kommen, Einlaß zu begehren, so liegt Unmöglichkeit der Leistung vor. Sobald er aber das Tor durchschritten hat, oder soweit es an ihm liegt durchschreiten könnte, liegt Annahmeverzug des Arbeitgebers vor. Denn damit hat er sich in den Betrieb eingegliedert. Er ist wie die mechanischen Kräfte zur Stelle. Wie die 1000 PS-Maschine darauf wartet, angelassen zu werden, wartet er darauf, im Betriebsraum von der Betriebskommandogewalt hin und her beordert zu werden. Seine Leistung ist damit erfüllt. Grundsätzlich trägt also der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Für den besonderen Fall des Teilstreiks ergeben sich noch Besonderheiten vom Standpunkt der Betriebserhaltung aus und aus dem Gesamtvereinbarungs- und Arbeitskampfrecht.

Lebenslauf.

Am 11. Juli 1909 wurde ich in Kattowitz OS. als ältester Sohn des jetzigen Reichsbahnoberzugführers i. R. Wilhelm Arndt und seiner Ehefrau Helene, geb. Hennig, geboren. In Kattowitz besuchte ich auch zunächst die Mittelschule, darauf das Gymnasium. Nach dem Raube Ostoberschlesiens schloß ich meine Gymnasialschulbildung in Oppeln OS. ab, wo ich Ostern 1929 die Reifeprüfung mit dem Prädikat „gut" bestand. Im Anschluß daran studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften und zwar an der Universität Breslau, der französischen Universität Aix/Marsaille und am Schluß wieder an der Universität Breslau. Am 7. Februar 1933 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfungmit dem Prädikat „gut". Das Rigorosum bestand ich am 28. Juli 1933 mit dem Prädikat „cum laude". Seit 15. März 1933 bin ich dem Amtsgericht Löwen i. Schl. zur Ausbildung überwiesen, ab 16. September 1933 werde ich bei dem Landgericht Oppeln beschäftigt sein.

Oppeln, den 1. September 1933.

Willi Henri Arndt.